

Aktenzeichen: 32-4354.3-4-1-2



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**St 2093 Frasdorf – Prien am Chiemsee
Ausbau Frasdorf – Wildenwart**

München, 25.02.2015

Inhaltsverzeichnis

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	4
A Entscheidung	5
1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	6
3.1 Unterrichtungspflichten	6
3.3 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	7
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	8
3.5 Wald	9
3.7 Bodendenkmäler	9
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	10
4.1 Gegenstand / Zweck	10
4.2 Plan	10
4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen	10
4.3.1 Regenwasserkanal	10
4.3.2 Einleitungsstellen	10
4.3.3 Rechtsvorschriften	10
4.3.4 Abnahme	10
4.3.5 Betrieb und Unterhaltung	10
5. Straßenrechtliche Verfügungen	11
6. Schutzanordnung Lärmschutz	11
7. Zurückweisung von Einwendungen	11
8. Kostenentscheidung	12
B Sachverhalt	13
1. Beschreibung des Vorhabens	13
2. Vorgängige Planungen	13
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	14
C Entscheidungsgründe	16
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	16
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	16
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	16
2. Materiell-rechtliche Würdigung	17
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	17
2.2 Planrechtfertigung	17
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	18
2.3.1 Planungsvarianten	18

2.3.2	Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)	18
2.3.3	Immissionsschutz / Bodenschutz	20
2.3.3.1	Verkehrslärmschutz	21
2.3.3.1.1	§ 50 BImSchG - Trassierung, Gradiente usw.	21
2.3.3.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	21
2.3.3.1.3	Verkehrslärberechnung	22
2.3.3.1.4	Ergebnis	23
2.3.3.2	Schadstoffbelastung	25
2.3.4	Naturschutz- und Landschaftspflege	25
2.3.4.1	Verbote	25
2.3.4.1.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen	25
2.3.4.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz	26
2.3.4.2	Naturschutz als öffentlicher Belang/Eingriffsregelung	35
2.3.7	Wasserrechtliche Erlaubnisse	38
2.4	Private Einwendungen	40
2.4.1	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	40
2.4.1.1	Flächenverlust	40
2.4.1.2	Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	40
2.4.1.3	Umwege und Zufahrten	40
2.4.1.5	Geschwindigkeitsbeschränkung	40
2.4.2	Einzelne Einwender	41
2.5	Gesamtergebnis	44
3.	Kostenentscheidung	44
	Rechtsbehelfsbelehrung	45
	Hinweis zur Auslegung des Plans	45

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32 - 4354.3-4-1-2

**Vollzug des BayStrWG;
St 2093 Frasdorf - Prien am Chiemsee
Ausbau Frasdorf - Wildenwart
von Abschnitt 200, Station 0.517 bis Abschnitt 200, Station 2.715
Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+185**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der St 2093 Frasdorf - Wildenwart von Station 200_0.517 bis Station 200_2.715, Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+185, mit den sich aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	-
2	Übersichtskarte	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan	1 : 5.000
5	Lageplan (Bl. 1 -3)	1 : 1.000
6 T	Höhenplan (Bl. 1 -3)	1 : 1.000/100

9.1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (Bl. 1 -2)	1 : 1.000
9.2	Maßnahmenverzeichnis	-
9.3	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	-
10	Grunderwerbsplan (Bl. 1 – 4)	1 : 1.000
10.1	Grunderwerbsverzeichnis	-
11	Regelungsverzeichnis	-
14	Regelquerschnitt	1 : 50
17	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	-
18.1	Wassertechnische Untersuchungen	-
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	-
19.2	Landschaftspflegerischer Bestands- u. Konfliktplan	1 : 2.000
19.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	-

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Rosenheim aufgestellt und tragen das Datum des 12.09.2013. Berichtigungen in den Antragsunterlagen sind in roter Farbe dargestellt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH in Landshut, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 Der Bayernwerk AG (vormals E.ON Netz GmbH) in München, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an der Stromleitung mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

- 3.1.3 Der E.ON Netz GmbH in Bamberg, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an der 110-kV-Leitung mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.
- 3.1.4 Dem Markt Prien (als Wasserversorger), damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den Wasserver- und Entsorgungsleitungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.
- 3.1.5 Der Energienetze Südbayern GmbH, damit die Erdgasortsnetzleitung sowie die Hausanschlussleitungen ggf. den neuen Gegebenheiten angepasst werden kann.
- 3.1.6 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit die Oberbodenarbeiten ggf. im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachtet werden können.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.2.1 Zufahrtsmöglichkeiten zu den Wohngrundstücken sind auch während der Bauzeit sicherzustellen, soweit dies mit Bauabläufen vereinbar ist. Notwendige Unterbrechungen der Zufahrt sollen frühzeitig angekündigt werden.
Der Zugang ist durchgängig sicherzustellen.
- 3.2.2 Die einschlägigen technischen Sicherheitsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, insbesondere die Schutzabstände, in Bezug auf die 20-kV-Freileitung der Bayernwerk AG, die 110-kV-Leitung der E.ON Netz GmbH und auf die Leitungen der Deutschen Telekom sowie hinsichtlich sonstiger Leitungen, die im Bereich des Vorhabens verlaufen, sind einzuhalten.
- 3.2.3 Bei der Bauausführung ist die „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 22.8.2002 - 32. BImSchV, BGBl. S. 3478 - sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) vom 19.8.1970, MABl. 1/1970 S. 2 zu beachten.
- 3.2.4 Soweit einschlägig, haben die eingesetzten Baumaschinen den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II Rechnung zu tragen.
- 3.2.5 Soweit erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und –verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.

3.2.6 Baubedingte Staubbelastungen sind durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit wie möglich zu reduzieren.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.3.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.3.2 Während der Vogelbrutzeit, d.h. vom 1. März bis 30 September, dürfen weder Gehölze noch Baumbestände beseitigt werden. Rodungen zu einem anderen Zeitpunkt sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig, wenn gewährleistet ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder europäische Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.

3.3.3 Für die Pflanzungen bei den Gestaltungsmaßnahmen G 1, G 3, G 5 und G 6 sowie die Ausgleichsmaßnahme A 1 ist autochthones, gebietsheimisches Pflanzgut zu verwenden. Straßenböschungen bei Einschnitten wie Dammlagen sind mit magerem Substrat anzulegen und mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut anzusäen.

3.3.4 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Ausgleichsmaßnahme A 1, die zugleich auch den Ausgleich für den Waldverlust umfasst, soll bis zum Abschluss der Straßenbaumaßnahme umgesetzt werden, die Ausgleichsmaßnahme A 2 spätestens in der der Fertigstellung folgenden Amphibienlaichperiode. Die kombinierten Maßnahmen A2 CEF1, A3 CEF2 sowie die reinen CEF-Maßnahmen CEF3 und CEF4 müssen vor Beginn der Straßenbauarbeiten hergestellt werden und müssen bereits zu Beginn der Bauarbeiten für den ökologischen Funktionserhalt zur Verfügung stehen.

3.3.5 Die Funktion und Zielerfüllung aller vier CEF-Maßnahmen ist im ersten, dritten und fünften Jahr nach Fertigstellung durch einen qualifizierten Biologen zu überprüfen; bei Fehlentwicklungen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch entsprechende Maßnahmen nachzusteuern.

3.3.6 Nach Zustellung dieses Beschlusses ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gem. § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Art. 9 BayNatSchG mit dem Formblatt ÖFK-Online zu übermitteln. Der unteren Naturschutzbehörde ist eine Bestätigung der Meldung zuzuleiten.

3.3.7 Der Vorhabensträger hat die Unterhaltungspflege der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf Dauer sicherzustellen.

3.3.8 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Streuwiesen, etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.3.9 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.

3.3.10 Während der gesamten Bauzeit und Durchführung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß Unterlage 9.2 ist eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) zu bestellen, die die ordnungsgemäße Durchführung der CEF-Maßnahmen und die Einhaltung der Auflagen zum Naturschutz während der Bauzeit zu überwachen hat. Nach Abschluss der Arbeiten soll eine gemeinsame Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen

3.4 Wald

Der Ausgleich für den zu roden Wald hat in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf dem Grundstück entsprechend der Abstimmung auf dem Grundstück FI-Nr. 1590 der Gemarkung Wildenwart unter Eintragung zu erfolgen und ist dinglich zu sichern.

3.5 Landwirtschaft

3.5.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

3.5.2 Anschlüsse zu Wirtschaftswegen und Zufahrten zu landwirtschaftlichen Grundstücken sollen nach Möglichkeit möglichst flach und mit ausreichender Aufweitung im Einmündungsbereich ausgeführt werden, um die problemlose Zufahrt auch von Fahrzeugen mit Anhänger zu ermöglichen.

3.6 Bodendenkmäler

Den bauausführenden Firmen ist aufzugeben, etwaige Bodendenkmäler oder archäologische Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege entsprechend Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz – DSchG – zu melden.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von der St 2093 über Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken bei der Einleitungsstelle E 1 in den Ledererbach, bei den Einleitungsstellen E 2 und E 3 in den Graben zur Prien sowie bei der Einleitungsstelle E 4 in den bestehenden Regenwasserkanal erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen, insbesondere Unterlage 18 mit den Festlegungen von Absetz- und Rückhaltebecken, zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Regenwasserkanal

Die Benutzung des Regenwasserkanals im Entwässerungsabschnitt 4 darf stets nur mit Zustimmung der Gemeinde Wildenwart erfolgen.

4.3.2 Einleitungsstellen

Die Einleitungsstellen in die Gewässer sind strömungsgünstig und möglichst naturnah auszuführen und gegen Erosion zu sichern.

4.3.3 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen, Richtlinien und Merkblättern maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.4 Abnahme

Soweit der Vorhabensträger die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat, ist die Anlage durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft abnehmen zu lassen (Art. 61 BayWG). Das Abnahmeprotokoll muss bestätigen, dass die Anlage bescheidsgemäß und ohne Mängel ausgeführt wurde. Abnahmeprotokoll und Bestandspläne sind dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

4.3.5 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem Straßenbaulastträger.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht.

6. Schutzanordnung Lärmschutz

Der Vorhabensträger hat dem Eigentümer des Grundstücks Fl-Nr. 87 der Gemarkung Wildenwart die notwendigen Aufwendungen für Maßnahmen des passiven Lärmschutzes (Einbau von Schallschutzfenstern und Lüftungsanlagen) für Aufenthaltsräume im Wohngebäude Immissionsort IO 13 (Hausnummer Aich 1) 1. und 2. OG Erdgeschoss jeweils Seite a“ gemäß Lageplan (Unterlage 5.3) und Beschreibung in Unterlage 17 auf Antrag zu erstatten und den Eigentümer schriftlich über den Umfang des Anspruchs und die Erstattungsmodalitäten zu unterrichten.

7. Zurückweisung von Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen beziehungsweise Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

8. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Ausbau der St 2093 Frasdorf – Prien am Chiemsee im Bereich zwischen Frasdorf und Wildenwart. Die Maßnahme beginnt nördlich des Frasdorfer Ortsteils Lochen und endet südlich von Wildenwart.

Im Straßennetz führt die St 2093 von der österreichischen Landesgrenze südlich Sachrang über Aschau im Chiemgau über die AS Frasdorf der Bundesautobahn A 8 und endet an der Einmündung in die St 2092 in Prien am Chiemsee. Der nördliche Abschnitt zwischen Frasdorf und Prien am Chiemsee ist geprägt durch einen sehr kurvigen, der voralpinen Landschaft angepassten Verlauf der Straße mit extrem unruhiger Gradienten. In baulicher bzw. technischer Hinsicht befindet sich dieser Abschnitt der St 2093, der im Vergleich der oberbayerischen Staatsstraßen geringer als der Durchschnitt belastet ist, in auffällig schlechtem Zustand.

Mit der Maßnahme wird die Linienführung nach Lage und Höhe verbessert. Die Straße erhält zudem durchgängig einen westlich der Fahrbahn geführten Geh- und Radweg. Mit der Maßnahme gehen Anpassungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz einher.

2. Vorgängige Planungen

Der Ausbau der St 2093 zwischen Frasdorf und Prien war bereits im 6. Ausbauplan für die Staatsstraßen in 1. Dringlichkeit aufgeführt.

Der Ausbau war in mehreren Bauabschnitten vorgesehen, ein erster Abschnitt zwischen Siggenham und Bachham wurde bereits 1988 unter Korrektur der Linie und Anbau eines Geh- und Radweges vollzogen. 2005 wurde in kommunaler Sonderbaulast der Gemeinde Frasdorf die Ortsumfahrung Wildenwart gebaut, wobei die Umgehung Prutdorfs in kommunaler Sonderbaulast der Marktgemeinde Prien am Chiemsee alsbald folgen sollte. Indes scheiterte die Umgehung Prutdorfs bislang am freihändigen Grunderwerb.

Der damals als Bauabschnitt III bezeichnete Abschnitt zwischen Frasdorf und Wildenwart sollte als bestandsorientierter Ausbau erfolgen. Dazu wurde 2010 ein Vorentwurf erstellt, der sich jedoch als nicht konsensfähig erwies. Wesentlicher Kritikpunkt der Grundbetroffenen war der vermeintlich überzogene Ausbaustandard. Zudem konnte der Planungsdialog für den Ausbau der Autobahn A8 im Bereich

Frasdorf 2011 erfolgreich beendet werden, wodurch sich für den Bauanfang des Ausbauabschnittes der St 2093 an der Autobahn eine neue Situation ergab.

Von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern (OBB) wurde das Staatliche Bauamt Rosenheim Ende 2012 mit der Umplanung auf eingeschränktem, der Verkehrsbelastung und der örtlichen Besonderheiten angepasstem Niveau beauftragt. Diese angepasste Planung ist Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 17.10.2013 beantragte das Staatliche Bauamt Rosenheim für den Ausbau der St 2093 zwischen Frasdorf und Wildenwart das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 25.10.2013 bis 26.11.2013 bei der Gemeinde Frasdorf nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planung bei der Gemeinde oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 11.12.2013 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Frasdorf
- Landratsamt Rosenheim
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck (Bereich Forsten)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (Bereich Landwirtschaft)
- Amt für ländliche Entwicklung
- Vermessungsamt Rosenheim
- BAIUDBW KompZBauMgmt
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Bayernwerk AG

- Markt Prien (als Wasserversorger)
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH
- Bayer. Bauernverband
- Bund Naturschutz Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Landesverband der Gebirgs- und Wandervereine

sowie den Sachgebieten 51 (höhere Naturschutzbehörde), 31.1 (Straßen- und Brückenbau), und 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 15.07.2014 im Rathaus der Gemeinde Frasdorf erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwendungsführer wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8ff. WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Der Ausbau der St 2093 zwischen Frasdorf und Wildenwart wird zugelassen, da er im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen).

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Mit dem Ausbauvorhaben soll die Straße dem gegenwärtigen Stand der Verkehrssicherheit angepasst werden (vgl. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Trassierung, Fahrbahnbreite, Fahrbahnneigung, Haltesichtweiten und Fußgängersicherheit blieben bislang erheblich dahinter zurück, geordnete Entwässerungseinrichtungen sowie Bankette fehlen weitgehend und Einschnittsböschungen beginnen teilweise unmittelbar am Fahrbahnrand.

Um das Planungsziel der Beseitigung von technischen Mängeln und Sicherheitsdefiziten zu erreichen, ist eine Anpassung und Korrektur der vorbenannten Parameter entsprechend dem Verkehrsaufkommen sowie unter Berücksichtigung des Linienbusverkehrs geboten. Der Straßenraum wird durch den neuen begleitenden Geh- und Radweg besser gegliedert und insbesondere auch für die Fußgänger und Radfahrer sicher ausgestaltet, indem das bisherige Manko, dass sich Fußgänger wie Radfahrer auf der Fahrbahn der ohnehin beengten St 2093 bewegen mussten, künftig beseitigt wird.

Mit der Maßnahme soll ein Gewinn an Verkehrssicherheit- und -qualität erreicht werden, jedoch keine Kapazitätssteigerung. Soweit in diesem Zusammenhang die in den Planunterlagen enthaltene Verkehrsuntersuchung hier für das Prognosejahr 2030 Verkehrszahlen von 4100 Kfz DTV ermittelt hat, ist zum Verständnis

klarzustellen, dass diese Verkehrsuntersuchung nicht für die gegenständliche Maßnahme, sondern für den Ausbau der A 8 erstellt worden ist und Auswirkungen dieses Ausbaus auf den Teilbereich der St 2093 beschreibt. Nur in der Gesamtheit beider Maßnahmen ist daher von der dargestellten Verkehrszunahme auszugehen.

Die Planung zielt insgesamt auf einen Ausbau ab, der möglichst wenig neue Eingriffe in Grund und Boden sowie den Naturhaushalt erfordert und sich grundsätzlich am Verlauf der bestehenden St 2093 orientiert.

Die Maßnahme ist in der 1. Dringlichkeitsstufe des 7. Ausbauplans für die Staatsstraßen enthalten und war auch bereits im 6. Ausbauplan in diese Dringlichkeit eingestuft.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Planungsvarianten

Grundsätzlich sind nur solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (BVerwG vom 24.04.2009, 9 B 10.09 – juris, Rn. 5 m.w.N.).

Aufgabe der gegenständlichen Planung war von vorneherein ein am Bestand orientierter Ausbau unter der Vorgabe, Eingriffe in land- und forstwirtschaftlich wie auch naturschutzfachlich hochwertige Flächen nur vorzunehmen, wenn sie bei Anlegen eines strengen Maßstabs geboten sind.

Daraus folgt für dieses Verfahren, dass nur noch die Ausbauvariante mit der Nullvariante zu vergleichen ist. Dazu hat sich bereits aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung ergeben, dass die Nullvariante schon im Ansatz nicht geeignet ist, das Problem der mangelnden Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu bewältigen, weil sowohl die Probleme für den motorisierten Verkehr wie auch für die Fußgänger und Radfahrer auf der beengten Fahrbahn, der Sichtverhältnisse, der Steigungsverhältnisse fortbestehen würden.

2.3.2 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Wegen des Ziels eines bestandsnahen Ausbaus orientiert sich die Planung

der Trassierung nicht vollumfänglich nach den RAL, sondern nur in Anlehnung an die dort beschriebene Entwurfsklasse 4. Die in den Richtlinien dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind dabei ohnehin keine absoluten Maßstäbe. Die Entwurfsklasse 4 der RAL erlaubt aber hier eine der bewegten Topografie angepasste Trassierung unter weitestgehender Nutzung der bestehenden Straßengrundstücke, ohne zu Einbußen bei der Verkehrssicherheit zu führen.

Vorliegend ist der als Regelquerschnitt (RQ) 9,5 und somit eine Fahrbahnbreite von 6,5 m vorgesehen, was bei geringer Verkehrsdichte unter Zugrundelegung der notwendigen Sichtweiten das Überholen beispielsweise von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zulässt. Westlich der Fahrbahn wird der 2,5 m breite Geh- und Radweg, abgesetzt durch eine Trennmulde von 1,75 m geführt.

Der Planung liegen folgende Zwangspunkte, die zu berücksichtigen waren, zu Grunde:

- Anschluss der St 2093 in Lage und Höhe am Bauanfang nördlich Lochen aufgrund der Planung des Ausbaues der BAB A 8 und der erforderlichen Überbrückungszeit
- Verknüpfung mit den Gemeindestraßen in die Gemeindeteile Hendenham, Greimelberg, Aich und Hierankl
- Anschluss an die bereits 2005 gebaute Umfahrung von Wildenwart

Dabei ist hinsichtlich des südlichen Anschlusspunktes zu beachten, dass bezogen auf das gegenständliche Verfahren und das ebenfalls bei der Regierung beantragte und noch laufende Verfahren für den 6-streifigen Ausbau der A 8 zwischen Achenmühle und Bernauer Berg eine „Lücke“ von rund 250 m verbleibt. Für sie wird vom Staatlichen Bauamt Rosenheim noch eine mit der ABDS abgestimmte Planung zu erstellen und bis zur Verkehrsfreigabe der A 8 zu realisieren sein, die bis zum Kreisverkehr reicht, mit dem im fernstraßenrechtlichen Verfahren der künftige Anschluss der A 8 an die St 2093 vorgesehen ist. Nach Mitteilung beider Behörden ist der vorbenannte „Lückenschluss“ möglich, so dass in diesem Verfahren insoweit keine weitergehenden Regelungen zu treffen sind.

Soweit in Hendenham auf Grund des bewegten Geländes die Anfahrtsichtweite der Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges bei Bau-km 0+600 in die St 2093 nicht vollständig gewährleistet werden kann, ist dies (noch) kein ausreichender Grund dafür, dass – ausnahmsweise – bereits im Planfeststellungsbeschluss eine Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit zu treffen wäre.

Allerdings ist davon auszugehen, dass vom Landratsamt Rosenheim die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem Abschnitt durch verkehrsrechtliche Anordnung beschränkt werden wird. Soweit Forderungen nach einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h bzw. sogar 50 km/h aufgestellt worden sind, so verkennen sie, dass das Planfeststellungsverfahren grundsätzlich und so auch hier nicht das richtige Verfahren ist. Unabhängig davon kann aber nach hiesiger Erfahrung angenommen werden, dass es außerhalb dieses Verfahrens zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung kommen wird, so dass die Einwendungsführer letztendlich ihr Ziel zumindest teilweise erreichen werden.

Soweit sich eine Einwendung gegen die neue Höhenlage der Straße bei Bau-km 0+440 richtet, kann dem nicht abgeholfen werden. Die Anpassung der Gradienten auf straßenbaulich noch vertretbare Grenzwerte von Längsneigung, Kuppen- und Wannenausrundung macht eine Anhebung an der Querung des Ledererbachs erforderlich. Ein unstetiger Verlauf, der zu übermäßigem sog. Tauchen und Springen führt, wäre nämlich nicht verkehrssicher und damit nicht genehmigungsfähig; andere Möglichkeiten, den bisherigen Tiefpunkt zu entschärfen, ohne dass andere erhebliche Nachteile eintreten, sind nicht zu erkennen.

Zu erwähnen ist noch, dass auf Grund der Stellungnahme der Gemeinde Frasdorf sowie der Wünsche zahlreicher Bewohner von Hendenham auf den ursprünglich vorgesehenen Rückbau des ÖFW FI-Nr. 1929 der Gemarkung Wildenwart samt Einziehung im „Abfahrtsbereich“ von der St 2093 verzichtet wurde (vgl. auch Roteintrag in Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis Nr. 1.08); es bleibt damit bei der bisherigen Zufahrt nach und Ausfahrt von Hendenham bei Bau-km 0+560 und 0+600. Gleichmaßen verbleibt es unter Abänderung der Ausgangsplanung auch beim Standort der Bushaltstelle bzw. Bushaltebucht.

Die festgestellte Planung, gegen deren Ausbaustandard ansonsten nichts eingewandt worden ist, ist daher sachgerecht und entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

2.3.3 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Auch bei dem bestandsorientierten Ausbau wurde darauf geachtet, dass durch die Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

2.3.3.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

2.3.3.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist der Ausbau der St 2093 hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Das dort enthaltene Optimierungsgebot steht der Planung des bestandsorientierten Ausbaus auch insoweit nicht entgegen, als im Bereich der Trasse keine Wohngebiete neuen Immissionen ausgesetzt werden.

2.3.3.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Maßnahme an der St 2093 entspricht auch bei der Prüfung den Anforderungen der zweiten Stufe, in der die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen ist.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

2.3.3.1.3 Verkehrslärberechnung

Der Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose zu Grunde zu legen. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurde vom Verkehrsgutachter Prof. Dr. Kurzak für den Ausbau der A 8 im Gutachten vom 08.05.2013 ermittelt. Unabhängig von dem Eintritt der zu Grunde liegenden Annahmen geht die Verkehrslärberechnung - auf der sicheren Seite liegend - von dem hohen Wert von insgesamt 4.100 Kfz/24 h und einem Schwerverkehrsanteil von 300 Kfz/24 h aus.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf Grundlage der Anlage 1 zur Verkehrslärmschutzverordnung gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen.

2.3.3.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Es ist ohne weiteres zu erkennen, dass eine wesentliche Änderung nach dem ersten Spiegelstrich ausscheidet; für die Verbreiterung der Fahrbahn und die teilweise Verschiebung der Fahrbahnachse hingegen ist der zweite Spiegelstrich dem Grunde nach anwendbar, insbesondere im Hinblick auf den Anbau des Geh- und Radwegs, der auch in der Verkehrslärmschutzrichtlinie beispielhaft für eine wesentliche Änderung aufgeführt ist.

Für nahezu alle relevanten untersuchten Immissionsorte kann festgestellt werden, dass sich beim Vergleich von Prognoseplanfall zu Prognose Nullfall keine der vorgenannten unzulässigen Erhöhungen der Lärmpegel ergeben. Einzig am Immissionsort IO 13, dem Anwesen Aich 1 (Seite a - Westen), tritt für den Nachtwert eine Steigerung des Schallpegels für das OG 1 von 50,9 dB (A) auf 54,5 dB (A) und für das OG 2 von 50,7 dB (A) auf 54,7 dB (A) auf. Damit tritt rechnerisch nicht nur die für den Tatbestand erforderliche Erhöhung 3 dB (A), sondern sogar von 4 dB (A) ein. Zugleich ist auch der Immissionsgrenzwert für die Gebietskategorie Dorfgebiet bzw. Außenbereich von 54 dB (A) nachts überschritten und damit grundsätzlich ein Anspruch auf Lärmschutz ausgelöst.

Ausgehend von der grundsätzlichen Forderung des BVerwG, dass regelmäßig vor einer Verweisung von Lärmbetroffenen auf passiven Lärmschutz gem. § 41 Abs. 2

BImSchG der Aufwand für den sog. Vollschutz zu ermitteln ist und erst dann im Rahmen einer weiteren Prüfung Abschlüsse wegen Unverhältnismäßigkeit der Aufwendungen getroffen werden können, wird vorliegend dieser Prüfungszwischenschritt als entbehrlich angesehen. Es ist offensichtlich, dass es bei der hier gegebenen Situation eine Standardeinrichtung für aktiven Lärmschutz in Form einer geschlossenen Wand die Zufahrt zum Grundstück technisch unmöglich machen würde. Unabhängig davon, dass theoretisch denkbare, aber technisch aufwendige Anlagen wie eine mit Durchfahrts- oder Schiebetor versehene Schutzwand wohl unverhältnismäßige Aufwendungen erforderten, würde ein solcher Vollschutz durch aktive Maßnahmen jedenfalls auch aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes an dieser Stelle ausscheiden.

Der Eigentümer, der keine Einwendungen erhoben hat, ist auch nicht schutzlos gestellt; er ist gemäß Auflage A 6 dieses Beschlusses vom Staatlichen Bauamt Rosenheim über seinen Anspruch auf passiven Lärmschutz zu unterrichten und kann dann selbst entscheiden, ob er sein Gebäude mit entsprechenden Lärmschutzanlagen versehen lassen will, sofern schutzwürdige Räume auf der betroffenen Hausseite vorhanden sind. Aufenthaltsräume im Sinne der Auflage sind nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienende Räume.

Forderungen mehrerer Einwender, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen zu treffen wären, weil durch Lärmerhöhungen in ihr Privateigentum eingegriffen werde, verkennen die Konzeption des Eigentumsschutzes und sind unter Hinweis auf die gesetzliche Regelung in der 16. BImSchV abzulehnen. Die maßgebenden Lärmgrenzwerte werden danach bei allen Immissionsorten in Hendenham eingehalten. Steigerungen unterhalb dieser Grenzwerte können zwar im Einzelfall noch abwägungsrelevant sein, jedoch nicht in der dargestellten Weise zu Geschwindigkeitsbeschränkungen zwingen.

Auch soweit mit dem Ziel einer Geschwindigkeitsbeschränkung vorgebracht wurde, der Ausbau dürfe nicht dem überregionalen Verkehr dienen, verkennt das den Zweck von Staatsstraßen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG, wonach sie u.a. gerade dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind.

Die Lärmberechnung wurde zudem durch das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) überprüft, ohne dass die Ergebnisse der Lärmberechnung bemängelt oder weitere Forderungen hinsichtlich des Lärmschutzes aufgestellt worden sind.

2.3.3.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind wegen der hier zu erwartenden Verkehrsbelastung von 4.100 Kfz/24h nicht zu erwarten. Das Berechnungsmodell der RLuS-2012 setzt u.a. erst ab Verkehrsbelastungen von 5.000 Kfz/24h an, weil nach derzeitigem Wissenstand erst ab dieser Größe negative Veränderungen der Luftqualität zu ermitteln sind.

2.3.4 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.4.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.4.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Vom Vorhaben ist weder ein Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie noch ein festgesetztes Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) betroffen.

Teile des Untersuchungsgebietes liegen zwar innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 134.01 "Inschutznahme des Prientalles als Landschaftsschutzgebiet", dessen Schutzziele durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Naturschutzgebiete, Naturparke und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Untersuchungsgebiet

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (Unterlage 9.2) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit bzw. aus überwiegenden

Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

Die beteiligten anerkannten Naturschutzverbände haben das Vorhaben wegen des bestandsorientierten Ausbaus ausdrücklich begrüßt.

2.3.4.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Das Artenschutzrecht steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Für das geplante Bauvorhaben sind folgende Verbotstatbestände zu prüfen:

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen - eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 S. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen -, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, 9 A 12.10 – „Freiberg-Urteil“ - ist § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Beeinträchtigungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen. Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beurteilt.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (siehe hierzu unten C 3.3.5.2).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 19 3), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24.03.2011, Az. IIZ7-4022.2-001/05, eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier-

und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten, die sich aus den Maßnahmeblättern V 1 bis V 3 ergeben, berücksichtigt:

- Abstecken bzw. Abzäunen von Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse zur Vermeidung von Befahren sowie Vergrämen und Abfangen von Zauneidechsen
- Erforderliche Fällungs- und Rodungsarbeiten von Bäumen und von sonstigen Gehölzbeständen außerhalb Brut- und Vegetationszeit nach § 39 Abs. 5 BNatSchG
- Baufeldfreimachung und lärmintensive Arbeiten sind außerhalb der jeweiligen Hauptbrutzeiten von Mehlschwalbe, Feld- und Haussperling sowie der Goldammer nach näherer Maßgabe der saP vorzunehmen.
- Rodungs- und Fällungsarbeiten haben außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen (März bis Oktober) stattzufinden oder es muss vor der Rodung und Fällung mittels Untersuchung ausgeschlossen werden, dass potentielle Quartiere belegt sind

Zudem sind auch CEF- Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung der ökologischen Funktionalität vorgesehen, teils kombiniert mit einer Ausgleichsmaßnahmen. Sie werden auch bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu Grunde gelegt.

- (A 2) CEF 1 Errichten eines Zauneideschsenhabitats
- (A 3) CEF 2 Anlage und Entwicklung einer Strauch-/Baumhecke als Goldammerhabitat
- CEF 3 Anbringen von Nistkästen bzw. Nisthilfen als Ausweichmöglichkeit für Mehlschwalbe, Feld- und Haussperling
- CEF 4 Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten und Fledermäuse

Säugetiere/Fledermäuse

Wenngleich im saP-Untersuchungsgebiet mehrere Fledermausvorkommen (Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Alpenfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mopsfledermaus) nachgewiesen wurden, konnten an den Bäumen an der Trasse keine Quartiere festgestellt werden. Das erscheint aber auch nicht verwunderlich, da in diesem Bereich überwiegend jüngere Fichten stocken. Die vermuteten Quartiere von Fledermäusen befinden sich ausweislich mehrerer durchgeführter Detektionen außerhalb des Ausbaugebiets an

größeren Altbäumen in Hangwäldern bei Aich/Hierankl. Insgesamt liegt zudem nur eine geringe Jagdaktivität der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet vor.

Eine mögliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung solcher Baumfledermausarten besteht im Entfernen von Quartierbäumen, die hier aber nicht festgestellt werden konnten. Daher ist auch bei den Baumfledermausarten der Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) auszuschließen.

Als mögliche weitere Verbotstatbestände kommen betriebs- oder baubedingte Störungen durch Beunruhigung von Fledermäusen durch Lärm, Erschütterung, Licht, visuelle Effekte usw. in Frage (Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG). Wie bereits oben beschrieben, wird die Baumaßnahme nur tags durchgeführt; Störungen während der abendlichen und nächtlichen Jagdzeit sind daher auszuschließen. Hinsichtlich betriebsbedingter Störungen ist festzustellen, dass der Ausbau nicht zum Zwecke einer Kapazitätserweiterung erfolgt und Störungen, die über die bereits vorhandene Vorbelastung hinausgehen, nicht zu erwarten sind. Für Fledermäuse ist daher das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Gleiches gilt für das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Nach den Untersuchungen des Gutachterbüros sind für die Fledermausarten sämtliche 4 oben dargelegten Verbotstatbestände auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist auszuschließen, weil die Maßnahme nicht der Kapazitätssteigerung dient. Es ist daher sowohl für den Betrieb als auch für den Betrieb ein Individuenverlust als Folge der Maßnahme auszuschließen.

Insgesamt ergibt die sich, dass hinsichtlich der Fledermaus Verbotstatbestände auszuschließen sind.

Reptilien/Zauneidechse

Im Bereich nahe der Abzweigung nach Greimelberg konnten Individuen der an sich im Chiemgau eher selteneren Zauneidechse nachgewiesen werden, wobei sich am künstlichen Weiher mit den Böschungen und dem teilweisen Bewuchs die Nachweise häuften. Da diese südwest- bis südostexponierten Böschungen unmittelbar an die Trasse grenzen, wird durch die Maßnahme erheblich in ihren Lebensraum eingegriffen. Nach den Untersuchungen in der saP kann der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden, weil mögliche Brut- und Wohnstätten auf der Böschung nahe am

Arbeitsbereich der Maßnahme liegen. Im Hinblick auf das vorgesehene Vergrämen sowie Absammeln besteht auch die Gefahr dass Individuen getötet werden, wobei dahinstehen mag ob insoweit auch eine signifikante Risikoerhöhung eintritt. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahme CEF 1 sind Verbotstatbestände bezüglich der Art Zauneidechse nicht zuverlässig auszuschließen.

Amphibienarten

An den im Untersuchungsgebiet beobachteten zwölf Gewässern treten an einigen zwei Amphibienarten des FFH-Anhangs IV sicher auf, nämlich die Gelbbauchunke und der kleine Wasserfrosch. Das behauptete Vorkommen des Kamm-Molchs konnte nicht durch Nachweise belegt werden. Die jeweiligen Vorkommen von Gelbbauchunke und keinem Wasserfrosch liegen aber deutlich entfernt vom Trassenbereich, beim Kleinen Wasserfrosch 500 m. Bei diesen Entfernungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Nahbereich der St 2093 mehrere Amphibien, die keinen Schutzstatus nach Anhang IV, auch nicht einen gleichgestellten genießen, beim Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes abgesammelt werden konnten. Für diese kommunen Amphibienarten wurde im Rahmen der Eingriffsregelung ein Ersatzgewässer (vgl. Maßnahme A 4) vorgesehen; diese Maßnahme ist aber durch das europäische Artenschutzrecht motiviert.

Europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund mehrerer Begehungen des Landschaftsplaners konnten 21 Brutvogelarten nachgewiesen werden, weitere 13 Arten können potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf die Ausführungen in der saP verwiesen.

Konzentriert man den Blickwinkel auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, dann sind drei Arten näher abzuhandeln.

Die Mehlschwalbe als Fels- und Gebäudebrüter ist mit nachgewiesenen oder sehr wahrscheinlichen Nistplätzen in Hendenham unmittelbar im Baubereich tangiert. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG könnte nur unter Beachtung der Maßnahme V 2, die die Bauarbeiten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zulässt eingehalten werden. Soweit hiervon abgewichen wird, wäre das Störungsverbot über das Anbringen von 10 Mehlschwalbennistkästen mit einem Abstand von 100 m zur Trasse zu wahren (CEF 3).

Analoges gilt auch für das Vorkommen des Feld- wie des Hausperlings, die ihre Nistplätze Wohngebäuden entlang der Trasse bzw. in der Hecke in Lochen direkt im

maßnahmebeeinträchtigten Bereich haben. Ohne Einhaltung der Maßnahme V 2 kann das Störungsverbot auch nur bei Anbringen von 22 Nisthilfen für Sperlinge in gleicher Entfernung sein.

Zuletzt erfordert auch des Vorkommen der Goldammer zwischen St. Florian und Hierankl entweder eine zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten – bei ihr dauert die Brut- und Aufzuchtzeit von Ende April bis Ende August – oder als Ausweg die frühzeitige Anlage von Böschungsbereichen mit Heckenstrukturen als Ersatznistplatz (CEF 2).

Als Zwischenergebnis ist nach dieser Abhandlung des Artenschutzes festzustellen, dass nur bei der Zauneidechse Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 eintreten können.

Hinsichtlich der oben beschriebenen, nicht zuverlässig auszuschließenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Fangverbot) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot - Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten) wird für die nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Reptilienart Zauneidechse eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt.

Wie oben gezeigt kann der Eintritt des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Fangverbots für die Zauneidechse nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz der Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Beschädigung oder Zerstörung von (potentiellen) Lebensstätten der Zauneidechse nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergeben sich jedoch aus folgenden Gründen:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter anderem im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommen im Rahmen des Gebietsschutzes als Abweichungsgründe nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL neben Gründen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den

benannten Abweichungsgründen des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL auch vielfältige andere Gründe in Betracht (vgl. BVerwG vom 05.12.2008, Az. 9 B 28/08, juris, Rdnr. 41). Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL nicht zu entnehmen (BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris, Rdnr. 153). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung können jedenfalls keine strengeren Anforderungen als für den Gebietsschutz gelten (vgl. BVerwG vom 05.12.2008 aaO; vgl. im Hinblick auf die Zulassung einer Abweichung im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) V-RL: BVerwG vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04 juris, Rdnr. 566; HeVG vom 21.08.2009, Az. 11 C 318/08.T, juris, Rdnr. 771 ff.).

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens liegen jedenfalls aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vor. Mit dem trassennahen bestandsorientierten Ausbau der St 2093 zur Abwicklung des Zubringerverkehrs u.a. zur BAB A 8 Anschlussstelle Frasdorf werden Unfallgefahren für alle, insbesondere aber auch für die sog. schwachen Verkehrsteilnehmer aufgrund des nicht mehr verkehrsgerechten Zustandes der St 2093 künftig deutlich vermindert.

Gegenüber dem Belang des Artenschutzes überwiegen hier aus folgenden Erwägungen die Gründe für den Ausbau der St 2093; im Vergleich zu den artenschutzrechtlichen Belangen, die hier nur eine einzige Art (Zauneidechse) berühren, setzen sich die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen durch. Die tatbestandlichen Handlungen sind in Bezug auf die lokale Population der Zauneidechse nur von begrenztem Gewicht. Die Belange, die sich für das Bauvorhaben anführen lassen, sind so gewichtig, dass sie das Gemeinwohlerfordernis im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG erfüllen und sie auch die Belange des Artenschutzes überwiegen. Zeichnen sie sich durch Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie auch eine Befreiung bzw. Ausnahme nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL, von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung zu gewähren (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, juris, Rdnr. 573).

Für das Fangen der Tiere, um sie aus dem Gefahrenbereich heraus auf die CEF-Fläche zu verbringen, kann ferner auch § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG seinem Rechtsgedanken nach herangezogen werden; das geplante Fangen der Zauneidechsen dient letztendlich dem Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt.

- Keine zumutbare Alternative

Eine andere zumutbare Alternative liegt nicht vor, wenn

- sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem planfestgestellten Standort,
- eine Alternativlösung, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, aber anderweitige Nachteile aufweist, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen, oder
- sich eine Alternativlösung ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel darstellt (vgl. BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rdnr. 119 m.w.N.).

Eine Alternativlösung setzt zudem voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris, Rdnr. 170 zum Gebietsschutz). Ist dies nicht der Fall, handelt es sich nicht mehr um eine Alternative im Rechtssinn (vgl. BVerwG vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris, Rdnr. 45 m.w.N.). Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im Einzelfall ab (vgl. BVerwG aaO, Rdnr. 48). Als relevante Planungsziele kommen nicht nur solche in Betracht, die für die Planrechtfertigung maßgebend sind, sondern auch andere mit einem Vorhaben zulässigerweise verfolgte Ziele (vgl. BVerwG aaO). Wenn eine planerische Variante nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht sie nicht berücksichtigt zu werden (vgl. BVerwG vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris, Rdnr. 143 zum Gebietsschutz).

Gemessen an diesen Prüfkriterien sind für das Planvorhaben im Hinblick auf die festgestellten möglichen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG keine anderen zumutbaren Alternativen im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG denkbar; insoweit wäre nur an die Nullvariante als zumutbare Variante zu denken, die jedoch aus den oben dargelegten Gründen der Verkehrssicherheit keine Option darstellt.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Jede andere Trassenvariante würde mindestens vergleichbare, teils auch stärkere Belastungen und Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach sich ziehen, so dass Alternativen zur Beseitigung des untragbaren

Ausbauzustandes der St 2093, mit denen eine Beeinträchtigung der Zauneidechse im Sinne einer Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden könnte, nicht zur Verfügung stehen.

- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme schließlich nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht aus Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen ergeben. Dabei ist der hier verwendete Begriff der Population von dem in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwendeten Begriff der „lokalen Population“ zu unterscheiden. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris, Rdnr. 249 m.w.N.). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergeben sich hingegen negative Auswirkungen auf die lokale Population, so ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten. Dann ist zu fragen, ob eine Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen negativ auswirkt (vgl. BVerwG aaO).

Vorliegend hat die gutachterliche Untersuchung ergeben, dass sich schon der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht verschlechtern wird. Die CEF-Fläche wird im Übrigen als optimales Ersatzhabitat bereits zuverlässig vor Baubeginn fertig gestellt sein und damit sichere Refugialräume schon während der Bauzeit zur Verfügung stellen. Tatsächlich ist durch die günstigen strukturellen Bedingungen im künstlich geschaffenen Habitat insgesamt sogar mit einer künftigen Verbesserung der Lebensbedingungen für die Zauneidechse gegenüber dem Istzustand zu rechnen. Durch das fachgerechte Ausführen von Fangen und Umsiedeln kann das Risiko von Individuenverlusten weitestgehend begrenzt werden.

Gegen die Erteilung der Ausnahme und gegen die artenschutzrechtliche Beurteilung haben im Übrigen weder der amtliche noch der verbandliche Naturschutz Bedenken vorgebracht.

2.3.4.2 Naturschutz als öffentlicher Belang/Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt zu schonen (Art. 9 Abs. 1 S. 4 BayStrWG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder

mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlagen 9 – genauere Beschreibung im LBP Unterlage 19.1) verwiesen. Danach dient bereits der am Bestand orientierte Ausbau, der Gegenstand der des Verfahrens ist, in erheblichem Maße der Eingriffsvermeidung.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 9.1 beschrieben. Trotz der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen verbleiben folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

- Versiegelung und Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen (7.167m²)
- Versiegelung und Überbauung von bereits beeinträchtigten Biotopen (1.351 m²), von nicht beeinträchtigten Biotopen (164 m²) sowie mittelbare Beeinträchtigung von Biotopen (103 m²)
- Verlust von fünf Zauneidechsenhabitaten
- Verlust eines Goldammerhabitats (804 m²)
- Verlust von Wald (3.000 m²) und Rodung von sechs Einzelbäumen
- Beeinträchtigung von Amphibienwanderwegen

Diese Beeinträchtigungen sind auf den Bau und den Betrieb der St 2093 zurückzuführen und nicht zu vermeiden. Insgesamt werden durch Eingriffe ca. 0,89 ha beeinträchtigt; die Einzelheiten ergeben sich aus den Unterlagen 9.3 und 19.1 (S. 20ff.). Diese Eingriffe können kompensiert werden.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für diese Eingriffe hat der Vorhabensträger die zwischen den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze vom 21.06.1993 für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben („Gemeinsame Grundsätze“) herangezogen. Danach ergibt sich ein Kompensationsbedarf unter Berücksichtigung des Ausgleichsfaktors für Offenland von insgesamt gerundet 0,30 ha sowie für Wald von ebenfalls 0.30 ha.

Zum Ausgleich und Ersatz sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

-
- Maßnahme A 1 Herstellung eines naturnahen Erlen-Eschenwaldes in der Aubachniederung mit Sicherung durch Grunddienstbarkeit für Flur-Nr. 1590 der Gemarkung Wildenwart
- Maßnahme A 2 CEF 1 Erstellen eines Zauneidechsenhabitats durch Oberbodenabtrag und Reliefferstellung
- A 3 CEF 2 Erstellen eines Goldammerhabitats durch Entwicklung einer Strauch- und Baumhecke mit 14 Großbäumen und Sträuchern auf 630 m² sowie Gras- und Krautmischung auf 970 m²
- A 4 Erstellen eines Amphibienersatzgewässers auf 300 m² und Amphibienschutzzäunen zur Fahrbahn

Die Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kompensiert. Eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Die festgesetzten Auflagen sind zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft erforderlich (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Dimensionierung der Ausgleichsmaßnahmen und bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt; Einwendungen seitens der Landwirtschaftsverwaltung oder des Bauernverbandes wurden nicht vorgebracht. Eine weitere Reduzierung ist nicht möglich, weil dann die erforderliche Kompensation der Eingriffe nicht gewährleistet werden könnte.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.3. dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Das Naturschutzrecht steht der Baumaßnahme nicht entgegen.

2.3.5 Wald

Mit dem Vorhaben wird in durchaus spürbarem Umfang in an die Trasse grenzende Waldbestände eingegriffen. Ursprünglich divergierende Sichtweisen zwischen Vorhabensträger und Forstverwaltung konnten aber im Verfahren geklärt werden. Es besteht nunmehr sowohl zwischen diesen Behörden sowie für die Planfeststellungsbehörde Einvernehmen, dass als Ausgleich für die gerodeten Waldflächen eine Neubegründung von Wald auf einer Fläche von 0,3 ha erforderlich

ist. Dabei ist es in Übereinstimmung mit Forderungen von Landwirtschaftsseite gelungen, Wald- und Naturschutzausgleich auf denselben planfestgestellten Flächen zu erbringen.

2.3.6 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in geringem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

2.3.7 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 wird verwiesen.

2.3.8 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit, die die Bodenuntersuchungen in ergeben haben, kommt eine Versickerung der Niederschlagswassers ins Grundwasser nur eingeschränkt in Betracht. Die Versickerung ist nur bei den Dammlagen der Strecke über das Bankett und flächig über die belebte Bodenzone möglich. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Hingegen wird das Niederschlagswasser in den drei Entwässerungsabschnitten jeweils von Fahrbahn und Gelände in den Böschungseinschnitten in Mulden gesammelt und über Einlaufschächte und Längsleitungen den Regenrückhaltebecken zugeführt, denen Absetzschächte vorgeschaltet sind. Von den entsprechend dimensionierten Rückhaltebecken, die auch die erforderliche zeitliche Pufferung von Spitzenabflüssen sicherstellen, wird dann jeweils in den entsprechenden Vorfluter eingeleitet. Im Entwässerungsabschnitt 4 hingegen erfolgt ein Anschluss an die bereits bestehende gemeindliche Straßenentwässerungseinrichtung.

Die vorgenannten Entwässerungsmaßnahmen sind als Einleitungen in ein Oberflächengewässer gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nummer 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die Gestattung kann gemäß § 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden, da für die Entwässerung der Straßenanlagen ein öffentliches Interesse besteht. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässeränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden ebenfalls erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

Für die Erteilung der gehobenen Erlaubnisse zur Einleitung in Oberflächengewässer hat das Landratsamt Rosenheim sein Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt, nachdem das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim als amtlicher Sachverständiger die Entwässerung fachlich überprüft und für sachgerecht befunden hatte.

Im Hinblick darauf und auf die überzeugenden Ausführungen des Vertreters des Wasserwirtschaftsamtes im Erörterungstermin sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Grund, auf das Vorbringen in einigen privaten Stellungnahmen noch größere Dimensionierungen von Rückhaltebecken, namentlich dem bei Hendenham, anzuordnen. Die Auslegung auf ein einjähriges Niederschlagsereignis mit entsprechendem großzügigem Sicherheitsaufschlag dient ausreichend der Problembewältigung. Es ist auch nicht Aufgabe des Planfeststellungsverfahrens, anlässlich eines Vorhabens sämtliche in Betracht zu ziehenden Risiken und Konflikte zu entschärfen, die ohnehin bestehen. Vielmehr beschränkt sich der Auftrag darauf, die durch das Vorhaben auftretenden oder sich verschärfenden Konflikte zu bewältigen. Das ist hier in jedem Fall geschehen.

Soweit hier unter Federführung der Gemeinde Frasdorf und mit Unterstützung des Bauamtes am Ledererbach weiterer Schutz gegen Hochwasserschäden und Geländerutsche vorgenommen werden, ist das zu begrüßen, jedoch erfolgt dies gleichwohl rechtlich außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens und außerhalb rechtlicher Pflichten des Vorhabensträgers.

Etwaige Bauwasserhaltungen sind gesondert zur Genehmigung zu beantragen.

2.4 Private Einwendungen

2.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden aus privaten Grundstücken rund 31.680 m² Fläche dauerhaft und 15.030 m² vorübergehend benötigt; zudem werden Flächen von insgesamt 4.022 m² mit Dienstbarkeiten belastet.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht noch weiter verringert werden.

2.4.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Die Begründung des Anspruchs auf passiven Lärmschutz ist bereits oben bei der Abhandlung des Verkehrslärms erfolgt.

2.4.1.3 Umwege und Zufahrten

Die Planung in der nunmehr festgestellten Form erhält die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen aufrechtzuerhalten; insbesondere die Auflassung und verkehrsrechtliche Sperrung der „Abfahrt“ von der St 2093 bei Hausnummer 19 auf Grundstück FI-Nr. 1945 wird nicht mehr weiter verfolgt, nachdem sich Anwohner aus Hendenham für die Beibehaltung der „Einbahnregelung“ letztendlich auch mit Unterstützung der Gemeinde Frasdorf ausgesprochen hatten. Insoweit konnten die Einwendungen im Sinne der Einwender erledigt werden.

2.4.1.4 Geschwindigkeitsbeschränkung

Mehrere Einwender haben gefordert, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Ausbaustrecke bei Hendenham oder insgesamt auf maximal 60 km/h zu

beschränken. Dies sei erforderlich im Hinblick auf den Verkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und auch gerade der Fußgänger. Zu diesem Themenkomplex verweisen wir auf die Ausführungen unter C 2.3.3.1.4.

2.4.2 Einzelne Einwender

Hinweis: Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungsführer in diesem Beschluss mit Nummern angegeben. Aus Gründen der Vereinfachung haben wir in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Den Einwendungsführern bzw. ihren Vertretern, denen der Planfeststellungsbeschluss schriftlich zugestellt oder auf Anforderung gemäß Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG zugesandt wird, werden die Nummern direkt mitgeteilt.

Wir verweisen zu den Einwendungen zunächst auf die bisherigen Ausführungen, durch die eine Reihe von Einwendungen allgemeiner Art, etwa hinsichtlich verkehrlicher Notwendigkeit, naturschutzfachlicher Fragestellungen, Niederschlagswasserabfluss bereits in die Abwägung eingestellt wurden, soweit ihnen nicht ohnehin durch den Antragsteller abgeholfen wurde. Das gilt auch für Einwendungen, die sich durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers, die über den Hinweis auf die unter C.2.4.1 enthaltenen Erläuterungen hinaus keiner gesonderten Ausführungen bedürfen. Daher werden im Folgenden nicht sämtliche Einwender und/oder Einwendungen in lückenloser Reihenfolge abgehandelt.

2.4.2.1 Einwender 1000

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks FI-Nr. 1948 der Gemarkung Wildenwart, auf dem zunächst die (verlegte) Bushaltbucht errichtet werden sollte, was zum dauerhaften Entzug von 50 m² aus dem Grundstück geführt hätte. Eine Überprüfung durch den Vorhabensträger hat indes ergeben, dass die Bushaltestelle wie bisher situiert bleiben kann und dies auch mit verkehrlichen und sicherheitstechnischen Belangen vereinbar ist. Der Einwendung wurde insoweit durch den Vorhabensträger abgeholfen und auf eine Flächeninanspruchnahme verzichtet.

2.4.2.2 Einwender 1001

Der Einwender, der einen landwirtschaftlich Milchviehbetrieb im Haupterwerb führt, hat sich aus zahlreichen Gründen gegen das Vorhaben gewandt. Er sieht vor allem eine Beeinträchtigung seines landwirtschaftlichen Betriebes gegeben, weil der Straßenbau das Anwesen entwerte und das erhöhte Verkehrsaufkommen den Hof- und Lebensraum beeinträchtige, zumal sich die Höhenlage der Straße ungünstig

verändere. Es werde deshalb zur Sicherung der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes eine Lärmschutzwand an der Straße gefordert.

Ogleich der Einwender in keiner Weise durch Flächenentzug betroffen ist, wurde ihm vorsorglich der standardisierte Einzelbetriebliche Erhebungsbogen (Teil A und B) und die Einwilligungserklärung für die Nutzung der InVeKoS-Daten zugesandt, ohne dass die Unterlagen ausgefüllt zurückgesandt wurden noch dass die Einwilligungserklärung abgegeben wurde.

Darüber, ob dies nicht erfolgt ist, weil der Betriebsinhaber selbst nicht so von der Existenzgefährdung überzeugt ist oder ob er keine Angaben machen will, braucht nicht gemutmaßt werden. Unabhängig davon, dass eine bestehenden Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs, der in der Abwägung ein erhebliches Gewicht zukommt, einen (spürbaren) Entzug landwirtschaftlicher Flächen voraussetzt, was hier ja nicht der Fall ist, ist auch ansonsten bei objektiver Betrachtung nicht erkennbar, warum der Betrieb nicht fortexistieren kann. Es ergeben sich aus dem Straßenbau keine Bewirtschaftungerschwernisse.

Hinsichtlich der vorgebrachten Besorgnis, dass infolge der Emissionen der Straße zumal bei der geänderten Höhenlage - der Obstgarten nicht mehr nutzbar sei, das Vieh im Stall mit Wachstumsschwäche und geringerer Milchleistung reagiere und letztendlich auch gesundheitlich vorbelastete Hofbewohner weiter in ihrer Gesundheit beeinträchtigt würden, ist der das Vorbringen nicht ansatzweise substantiiert vorgetragen und nicht nachvollziehbar.

Es ist anerkannt, dass Immissionen wie Lärm oder Luftschadstoffe zu Gesundheitsbeeinträchtigungen und ab bestimmten Werten auch zu Gesundheitsgefahren führen können. Dies gilt aber nicht für Tagwerten zwischen 46 dB (A) und 52 dB (A) sowie Nachtwerten zwischen 43 dB (A) und 48 dB (A), wie sie hier - ohnehin „zu Gunsten“ Bewohner mit einer hohen Verkehrszahl gerechnet – auftreten. Ähnliches gilt für Luftschadstoffe, deren Veränderung im Vergleich zur Hintergrundbelastung nach der Systematik der RLuS-2012 bei dieser Verkehrsstärke noch gar nicht ermittelbar ist.

Für die Forderung nach Errichtung einer Lärmschutzwand ergibt sich bei weitem keine Rechtsgrundlage, auf Grund der der Vorhabensträger dazu verpflichtet werden könnte; auch als freiwillige Leistung ist bei der vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Situation nicht zu denken. Insoweit ist auch das vorgelegte allgemeinärztliche Attest unbehilflich und nicht geeignet, einen Anspruch auf eine Lärmschutzwand zu begründen.

Der Umstand, dass der bisherige Zustand und die Höhenlage für die Bewohner des Hofes angenehmer gewesen sein mag, spielt für die rechtliche Beurteilung keine

Rolle. Indes gilt, dass die Rechtsordnung Grundstückseigentümer auch noch bei vielfach schweren Beeinträchtigungen durch Immissionen und dergleichen auf die Sozialbindung des Eigentums bzw. die Situationsgebundenheit von Grundeigentum verweist. Der Forderung kann daher aus Rechtsgründen nicht entsprochen werden.

Zudem hat der Einwender auch die Befürchtung geäußert, dass das Gelände bei der Maschinenhalle, die auf 55 m Länge an die Böschungskante des Ledererbachs grenzt, abrutschen würde als Folge von Erosion und Hochwasser, für das der Straßenbau mitursächlich sei. Obgleich insoweit die Ablaufberechnungen des Wasserwirtschaftsamtes nur pauschal angegriffen wurden und daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weiterhin feststeht, dass das Vorhaben zu keiner Erhöhung des Niederschlagswasserabflusses im Ledererbach führt, wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens vor Ort eine Ertüchtigung an der Böschung bzw. dem Bachbett erfolgen.

Schließlich wurde noch vorgebracht, dass - entgegen den Äußerungen des Landwirtschaftsministers, dass Landwirtschaftlichen Betrieben ein zweites Standbein beispielsweise mit „Ferien auf dem Bauernhof“ gegeben werden soll – hier die künftige Einrichtung von Ferienwohnungen verhindert werde. Hierzu ist klarzustellen, dass zunächst nach Lage der Akten keine auch ansatzweise konkrete Planung existiert und zudem die Einrichtung von Ferienwohnungen – bei Einhaltung baurechtlicher Anforderungen und in Eigenverantwortung des Landwirts – grundsätzlich weiterhin möglich bleibt.

2.4.2.3 Einwender 1004

Der Einwender ist Eigentümer der Waldgrundstücke FI-Nrn. 2105, 2107, 2110 der Gemarkung Wildenwart, durch den der Ledererbach (FI-Nr. 2109) verläuft. Dem Einwender zufolge bestehe die Gefahr von Erosionen durch den Ledererbach; ursächlich sei der Straßenausbau.

Zunächst ist klarzustellen, dass damit keine Inanspruchnahme von Grundeigentum vorliegt. Hinsichtlich potentieller mittelbarer Beeinträchtigungen ist auf das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim und die Ausführungen unter C 2.3.7 zu verweisen. Die Einleitung erfolgt nur mit Drosselung des Abflusses auf 22 l/s und Retention (Volumen 95 m³). Das Rückhaltevolumen wurde entsprechen dem wasserwirtschaftlichen Arbeitsblatt DWA-A 117 mit dem eingeführten EDV-Programm des Landesamtes für Umwelt ermittelt und vom Wasserwirtschaftsamt überprüft.

Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass abstromig keine zusätzlichen Geländeabschwemmungen oder Geländeabbrüchen infolge der Entwässerung des Straßenkörpers eintreten werden.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der St 2093 zwischen Frasdorf und Wildenwart auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Zwingendes Recht ist eingehalten. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Frasdorf zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.

München, 25.02.2015
Regierung von Oberbayern

Schreiber
Regierungsdirektor